

Kenntnis erlangen und sich – anwaltlich vertreten – zur Sache einlassen. Über diesen Kontakt hätte der Kindesvater der Erteilung der Reisedokumente auch zustimmen oder jedenfalls die Mutter der Kinder entsprechend bevollmächtigen können. Dass dies nicht geschehen ist, beruht mithin nicht auf einer fehlenden Einwirkungsmöglichkeit, sondern auf einer Willensentscheidung des Vaters, die er gerade in Ausübung seiner elterlichen Sorge getroffen hat. Der Verpflichtung nach den §§ 4, 68 Abs. 4 AuslG i.V.m. § 25 DVAuslG kommt der Kindesvater also nicht wegen eines tatsächlichen Hindernisses, sondern absichtlich nicht nach, um eine Ausweisung der Familie in die Türkei zu verhindern. Darauf, ob es sich bei dieser Mitwirkungspflicht um einen abgrenzbaren Teilbereich des Sorgerechts handelt, kommt es mithin nicht einmal an. In solchen Fällen ruht die elterliche Sorge nicht, sondern es ist zu prüfen, ob die Ausübung der elterlichen Sorge durch den Vater dem Kindeswohl widerspricht, was aus Sicht des verfassungsrechtlich gebotenen staatlichen Wächteramts ein staatliches Eingreifen begründen könnte (vgl. BVerfG FamRZ 2002, 1021, 1023).

dd) Sollte die fehlende Mitwirkung des Kindesvaters bei der Erteilung der Personaldokumente zu untragbaren Verhältnissen führen, die dem Kindeswohl widersprechen, käme deswegen allenfalls ein partieller Eingriff in die elterliche Sorge nach § 1629 Abs. 2 S. 3 i.V.m. § 1796 BGB oder nach § 1693 BGB in Betracht. Dieses wird das Jugendamt im Interesse des Kindeswohls der minderjährigen Kinder zu prüfen haben. Das Grundrecht des Art. 6 GG dürfte dem jedenfalls nicht entgegenstehen, weil die beabsichtigte Abschiebung der Kinder nur im Familienverbund und gemeinsam mit ihrer Mutter vorgesehen ist und der Kindesvater den persönlichen Kontakt seit der Überstellung aus England im April 2002 ohnehin aufgegeben hat. Der verbliebene Kontakt durch moderne Kommunikationsmittel, mit denen der Vater seinen Einfluss auf die Erziehung der Kinder aufrechterhält, wird durch den Wechsel des ständigen Aufenthalts der restlichen Familie nicht entscheidend beeinflusst.

### Bewertung eines Unternehmens im Zugewinnausgleich

— § 1376 BGB

**Zur Frage, ob bei der Bewertung eines Unternehmens im Zugewinnausgleich dem vom Sachverständigen ermittelten Ertragswert der Betrag hinzugerechnet werden kann, um den der Verkehrswert eines einzelnen Unternehmensbestandteils dessen Buchwert übersteigt.**

BGH, Urt. v. 8.9.2004 – XII ZR 194/01 (OLG Koblenz, AG Montabaur)

**Anm. der Red.:** Das Urteil ist abgedruckt in FamRZ 2005, 99 m. Anm. Schröder.

### Unterhaltsanspruch bei Lebensgemeinschaft mit dem Schwiegersohn

— §§ 1579 Nr. 7, 1361 Abs. 3 BGB

**Geht die Ehefrau eine neue Beziehung ein, begründet dies nur dann den Verwirkungstatbestand des § 1579 Nr. 7 BGB, wenn hierdurch der Ehemann in der Öffentlichkeit bloßgestellt oder sonst in seinem Ansehen geschädigt wird (hier: verneint bei einem Zusammenleben mit dem Schwiegersohn).**

OLG Jena, Urt. v. 23.9.2004 – 1 UF 140/04 (AG Bad Salzungen)

**Sachverhalt:** Die Parteien sind Ehegatten und leben seit August 2002 voneinander getrennt. Ein Ehescheidungsverfahren ist zwischenzeitlich rechtshängig. Die Klägerin lebt mit ihrem Schwiegersohn zusammen. Sie nimmt den Beklagten auf Trennungsunterhalt in Höhe von 341,83 EUR monatlich ab Juni 2003 in Anspruch.

Das AG – FamG – hat die Klage abgewiesen, weil ein Fall grober Unbilligkeit (§ 1579 Nr. 7 BGB) gegeben sei. Es müsse sich für den Beklagten als unerträglich darstellen, seine Tochter finanziell unterstützen zu müssen, wenn er andererseits aber das Verhältnis der Klägerin zum Ehemann der gemeinsamen Tochter durch Unterhaltsleistungen finanzieren soll. Die Berufung der Klägerin hatte Erfolg.

**Aus den Gründen:** ... II. Die Klägerin hat nach den ehelichen Lebensverhältnissen und den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Parteien zumindest einen Trennungsunterhaltsanspruch (§ 1361 BGB) in Höhe von monatlich 341,83 EUR. ... 2. Der Unterhaltsanspruch der Klägerin scheidet nicht an dem vom Beklagten erhobenen Einwand der groben Unbilligkeit gem. § 1579 BGB.

Soweit die Klägerin mit der Berufung betont, die bloße Aufnahme einer Beziehung zu einem anderen Partner genüge nicht für einen Ausschluss nach § 1579 Nr. 6 BGB, entspricht dies dem Ausgangspunkt des AG und der ständigen Rspr. des BGH (vgl. FamRZ 1981, 753), der der Senat folgt. Um von einer Erfüllung des Tatbestands des § 1579 Nr. 6 BGB auszugehen zu können, muss der Verpflichtete dartun und beweisen, dass ein schwerwiegendes und klar beim Berechtigten liegendes evidentes Fehlverhalten gegeben ist.

Dem wird das Vorbringen des Beklagten, die Klägerin habe die Beziehung im Frühjahr 2002 aufgenommen, die Trennung der Parteien sei aber erst im August 2002 erfolgt, nicht ansatzweise gerecht, nachdem die Klägerin mit Schriftsatz v. 30.10.2003 vorgetragen hat, die Ehe sei schon bei Aufnahme ihrer Beziehung auf Grund einer Verhaltensänderung des Beklagten nicht mehr intakt gewesen.

Es ist nicht zu beanstanden und wird von den Parteien nicht angegriffen, dass das AG noch nicht von einer verfestigten Lebensgemeinschaft, die die Voraussetzungen des § 1579 Nr. 7 BGB erfüllt, ausgegangen ist. Allerdings folgt aus dem Vortrag des Beklagten entgegen der Auffassung des AG auch